

**KLING
CONSULT**



**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

**„BEREICH FLUR-NR. 37, GE-
MARKUNG EBERSBACH“**

GEMEINDE KÖTZ

BEGRÜNDUNG

PROJEKT-NR. 8872 45

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensvermerke	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Plangebiet	3
4	Voraussetzung und Erfordernis der Planaufstellung	4
5	Städtebauliche Gesichtspunkte	5
6	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
7	Immissionsschutz	6
8	Naturschutz/Grünordnung	7
9	Bodenversiegelung/Niederschlagswasserbeseitigung	9
10	Planungsstatistik	9
11	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	10
12	Verfasser	10

1 Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat in seiner Sitzung vom ^{07.05.12} die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen und am ^{01.06.12} öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2012 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 7. Mai 2012 gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung wurde am ^{01.06.12} ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 7. Mai 2012 fand in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zeitraum vom 11. Juni 2012 bis 13. Juli 2012 im Rathaus der Gemeinde Kötz statt.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 6. Juni 2012 bis 13. Juli 2012 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 7. Mai 2012 gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat mit Beschluss vom 18. September 2012 die Einbeziehungssatzung als Satzung beschlossen.

2 Rechtsgrundlage

Vorliegendes Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509, durchgeführt.

Für die Aufstellung der vorliegenden Einbeziehungssatzung wird das Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt.

3 Plangebiet

Die Fläche, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich einbezogen werden soll, liegt am nordwestlichen Ortsrand von Ebersbach zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Kleinkötzer Straße und der Gemeindeverbindungsstraße Am Schmiedfeld.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 37/3, 37/2 und die südliche Teilfläche des großflächigen Flurstücks 37, jeweils Gemarkung Ebersbach. Die Flurstücke 37/3 und 37/2 wurden aus dem Flurstück 37 durch Teilung abgegrenzt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die vorhandene Bestandsbebauung an. Die Restfläche des Flurstücks 37 nördlich und westlich des Plangebietes ist großflächig durch eine Ackernutzung geprägt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.306 m². Es wird aktuell vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die topographischen Verhältnisse im Plangebiet sind als weitgehend eben zu bezeichnen.

Die Eigenart der näheren Umgebung weist hinsichtlich der Bebauung und sonstiger Elemente folgende Charakteristik auf:

- Die den bisherigen Siedlungsrand bildenden Gebäude östlich des Plangebietes sind typische ländliche Wohn- und Nebengebäude (landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude, Garagen, Schuppen) mit ausschließlich Satteldach und einer Dachneigung von ca. 25° bis 45° in zumeist 1,5- bis 2-geschossiger Bauweise. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist z. T. vorhanden.
- Die südlich der Gemeindeverbindungsstraße Kleinkötzer Straße gelegenen Gebäude weisen ebenfalls Satteldächer auf und sind 1,5- bis 2-geschossig ausgeführt.

Die umgebende dorftypische Gemengelage ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung.

4 Voraussetzung und Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 3). Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz ist der gesamte westliche Siedlungsbereich von Ebersbach als gemischte Baufläche dargestellt. Am nordwestlichen Siedlungsrand ist die Siedlungsfläche so abgegrenzt, dass ein Teil des Plangebietes bereits innerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche liegt.

Durch das Plangebiet wird der nordwestliche Siedlungsrand von Ebersbach abgerundet und in seinem Verlauf harmonisiert. Durch die vorliegende Einbeziehungssatzung werden zugleich der städtebauliche Rahmen der zukünftigen baulichen Nutzung im Plangebiet sowie die erforderlichen naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Kriterien gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung werden durch die vorliegende Planung dadurch erfüllt, dass das Plangebiet durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen des Ortsbereiches geprägt ist.

Des Weiteren unterliegen die auf Grundlage der Einbeziehungssatzung zulässigen Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe B BauGB genannten Schutzgüter gegeben.

5 Städtebauliche Gesichtspunkte

Zur Einfügung der zukünftigen Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung werden einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.

Auf den drei Grundstücken des Plangebietes sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Baugrenze so abgegrenzt, dass eine Wohnbebauung in allgemein üblicher Größenordnung möglich ist. Die Baugrenze auf den Grundstücken Flur-Nr. 37/3 und 37/2 hält zum zentralen Erschließungsweg einen Abstand von 5 m ein, um eine Pkw-Aufstelllänge vor Garagen realisieren zu können. Durch die Bestimmung der Baugrenze wird gleichzeitig eine zu weit nach Westen ragende Bebauung vermieden. Auf diese Weise wird ein harmonischer Ortsrand geschaffen.

Die Baugrenze ist zur Gemeindeverbindungsstraße Kleinkötzer Straße entsprechend des erforderlichen anbaufreien Streifens von 10 m entlang des Fahrbahnrandes abgesetzt.

Entsprechend dem ländlichen Charakter von Ebersbach wird die zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet auf 0,35 begrenzt. Dadurch werden analog zu den umliegenden Grundstücken großzügige, unversiegelte Grundflächen erhalten.

Mit der Festsetzung einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 9,5 m werden die Dimensionen der im Plangebiet zulässigen Gebäude an den Gebäudebestand im Umfeld angepasst.

Entsprechend der umgebenden Bebauung sind im Plangebiet ausschließlich Satteldächer zulässig. Die zulässigen Dachneigungen weisen mit 20° bis 45° eine hohe Variationsbreite auf, um auch die bei Wohngebäuden modernen Baustils flacheren Dachneigungen realisieren zu können.

Die Festsetzung von einem bis max. zwei Vollgeschossen entspricht der Bebauung im Umfeld.

Um die Höhenlage der Gebäude eindeutig zu regeln, wird die Höhe des Erdgeschossfußbodens mit max. 30 cm über Geländeoberkante festgesetzt.

In Anlehnung an die umgebende, aufgelockerte Bauweise mit Einzelhäusern sind Hausgruppen nicht zulässig.

Aus ortsgestalterischen und naturschutzfachlichen Gründen sind bei den Grundstückseinfriedungen Mauern und Zaunsockel unzulässig. Eine Einfriedung ist tierökologisch durchlässig zu gestalten.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über einen zentralen Erschließungsweg auf Flur-Nr. 37/2 erschlossen. Dieser Weg weist eine Breite von 3 m bis 4 m auf und ist damit für die Erschließung der drei nur für Wohnzwecke vorgesehenen Grundstücke ausreichend dimensioniert. Um die Zufahrt von Versorgungsfahrzeugen zu ermöglichen wird der Weg im Kurvenbereich auf 5 m erweitert. Im Süden bindet der zentrale Erschließungsweg an die Gemeindeverbindungsstraße Kleinkötzer Straße an. Der Knotenpunkt der Einmündung liegt innerorts. Um die Nutzbarkeit des zentralen Erschließungsweges auch für die Grundstücke Flur-Nr. 37/3 und 37 (Teilfläche) zu sichern, ist auf diesem Erschließungsweg ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten dieser Grundstücke festgesetzt. Die Nutzbarkeit dieses zentralen

Erschließungsweges auf Grundstück Flur-Nr. 37/2 durch die anderen Nutzungsberechtigten im Plangebiet ist dinglich zu sichern.

Außer dem zentralen Erschließungsweg sind keine weiteren Zufahrtsmöglichkeiten zum Plangebiet vorgesehen. Insbesondere ist eine weitere Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße Kleinkötzer Straße im Süden aus nicht zulässig, nachdem hier bereits ein baulich von der Fahrbahn getrennter Geh- und Radweg zusätzlich gequert werden müsste. Um den zentralen Erschließungsweg von ruhendem Verkehr durch Anwohner freizuhalten wird auf den Grundstücken Flur-Nr. 37/3 und 37/2 die Baugrenze entlang dieses Weges soweit zurückgesetzt, dass vor Garagengebäuden eine Pkw-Aufstelllänge auf der jeweiligen privaten Grundstücksfläche realisiert werden kann.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasserleitung und Kanal) sind im umgebenden Straßennetz bereits vorhanden (u. a. im Gehweg an der Kleinkötzer Straße). Die für das Plangebiet erforderliche Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie der Anschluss an die Kanalisation erfolgt durch Anbindung an dieses vorhandene Leitungsnetz bzw. durch Heranführen von Leitungen. Die Flurstücke im Geltungsbereich werden dabei zur Kleinkötzer Straße erschlossen.

Über den Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe kann der Trink- und Löschwasserbedarf für das Plangebiet gedeckt werden.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die bestehenden Kanäle sind ausreichend dimensioniert und hydraulisch in der Lage, den Schmutzwasseranfall aus dem Plangebiet abzuführen.

Um das Kanalnetz zu entlasten, sollen Flächenbefestigungen auf den privaten Grundstücksflächen im Plangebiet in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden. Im Plangebiet anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser soll breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden, sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen. Wegen der topographischen Hochlage des Plangebietes ist nicht zu erwarten, dass die Sickerfähigkeit des Untergrundes eingeschränkt ist.

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Lech-Elektrizitätswerke (LEW) in Erweiterung des bestehenden Netzes.

Im Plangebiet sind Erdgasleitungen vorhanden.

Eine Versorgung mit Erdgas ist durch Anschluss an die Erdgasleitung im Gehweg an der Kleinkötzer Straße möglich.

7 Immissionsschutz

Durch die Lage im Innerortsbereich von Ebersbach sind die Flächen des Plangebietes vergleichbaren verkehrsbedingten Immissionseinwirkungen ausgesetzt, wie die unmittelbar östlich angrenzenden Wohngebäude. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der das Plangebiet umfassenden Gemeindeverbindungsstraßen sind keine erheblichen Schallimmissionseinwirkungen zu erwarten. Für das entsprechend dem Bestand als Dorf-/Mischgebiet einzustufende Plangebiet ist davon auszugehen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gegenüber Verkehrslärm von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten werden. Um dies gewährleisten zu können, wird an dem zur öffentlichen Straße nächstgelegenen Grundstück Flur-

Nr. 37/3 eine Bebaubarkeit durch Festsetzung einer Baugrenze erst in einem Abstand von 10 m zur Straßenverkehrsfläche zugelassen.

Das Plangebiet grenzt an großflächig landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen an. Im Osten ist eine Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tierhaltung vorhanden. Aus der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind temporär Gerüche zu erwarten, die im Plangebiet zu Geruchsmissionen führen können. Entsprechend dem dörflichen Charakter von Ebersbach sind solche Geruchsmissionen hinzunehmen. Hinsichtlich der Intensität dieser Geruchsmissionen unterscheidet sich das Plangebiet nicht von den angrenzenden Siedlungsflächen Ebersbachs. Um jedoch ein Konfliktpotenzial in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Rindermaststall bzw. dem Fahrsilo zu vermeiden, wird für die Baugrenze ein Mindestabstand von 20 m zum nordwestlichen Rand des Fahrsilos festgesetzt.

8 Naturschutz/Grünordnung

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Dabei sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB.

Die Planung im Bereich der Einbeziehungssatzung stellt einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe, insbesondere im Hinblick auf die Bebauung von Fläche durch die geplanten Wohnhäuser und den dadurch verursachten Flächenentzug. Zusätzlich stellt die bauliche Überprägung des Raumes für das Landschaftsbild einen weiteren Eingriff dar.

Um diese Eingriffe zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen in der Einbeziehungssatzung umgesetzt worden. Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die durch die Planung verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist auf die Einbeziehungssatzung der § 1a BauGB (umweltschützende Belange in der Abwägung) anzuwenden. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Bestandsaufnahme und -bewertung:

<i>Schutzgüter</i>	<i>Ausprägung</i>	<i>Wert</i>
Arten- und Lebensräume	Ackerflächen	I, oberer Wert
Böden	anthropogen geprägt, Ackernutzung	II, unterer Wert
Wasser	Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen, durch landwirtschaftliche Nutzung verdichtete Böden	I, oberer Wert

<i>Schutzgüter</i>	<i>Ausprägung</i>	<i>Wert</i>
Klima/Luft	Fläche ohne kleinklimatische Luftaustauschbahnen	I, oberer Wert
Landschaftsbild	ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft, Ortsrandbereich	I, oberer Wert – II, unterer Wert

Aus der Bestandsaufnahme des Plangebietes gemäß Leitfaden ergibt sich eine natur-schutzfachliche Einstufung des Plangebietes in die Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).

Erfassen des Eingriffs:

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 4.306 m². Das durch die Festsetzung einer Baugrenze fixierte Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) hat eine Größe von 2.252 m². Dieses Baufenster stellt die tatsächliche Eingriffsfläche dar.

Gemäß Leitfaden ist das Plangebiet insgesamt als Typ B (Gebiete mit geringem Versiegelungsgrad) gekennzeichnet.

Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen:

Der Leitfaden gibt bei Gebieten des Typs B und der Kategorie I Kompensationsfaktoren in einer Spannweite von 0,2 bis 0,5 vor. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen und der Maßnahmen zum Grundwasserschutz durch Reduzierung der Flächenversiegelung der Kompensationsfaktor 0,3 gewählt.

Die Größenordnung der erforderlichen Kompensationsfläche ergibt sich aus der Größe der Eingriffsfläche multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Somit beläuft sich die erforderliche Kompensationsfläche auf 676 m² (2.252 m² x 0,3).

Die erforderliche Ausgleichsfläche liegt unmittelbar im Anschluss an die Eingriffsfläche. Als Ausgleichsmaßnahmen ist eine zweireihige freiwachsende Hecke mit standortheimischen Laubgehölzen im Westen des Plangebietes als Ortsrandeingrünung zu entwickeln.

Die erforderliche Kompensation erfolgt anteilig auf allen Privatgrundstücken innerhalb des Plangebietes.

Durch die in der Einbeziehungssatzung festgesetzte Ausgleichsfläche mit einer Fläche von 768 m² wird der ermittelte Kompensationsflächenbedarf vollständig erbracht. Es besteht kein weiterer externer Ausgleichsflächenbedarf.

Die Ausgleichsfläche ist, soweit noch nicht geschehen, dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern. Spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche für die Ausgleichszwecke gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung durch Unterlassungs- und Handlungspflicht des Grundstückseigentümers in das Grundbuch (dingliche Sicherung).

Pflanzmaßnahmen/Vermeidung/Minimierung

Die Einbeziehungssatzung trifft Festsetzungen zur Grünordnung, wodurch sichergestellt wird, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen und eine landschaftsverträgliche Grüngestaltung realisiert wird. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist auf den privaten Grundstücksflächen mit Bindung zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen –

Ortsrandeingrünung, die Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen, wobei diese dauerhaft zu unterhalten sind. In der Einbeziehungssatzung ist eine Auswahl an geeigneten Arten für die Pflanzmaßnahmen aufgelistet, auf Nadelgehölze wird dabei verzichtet. Auf diese Weise wird in Ergänzung mit den festgesetzten Ausgleichsflächen sichergestellt, dass das Plangebiet am Ortsrand durch entsprechende Pflanzmaßnahmen entlang aller äußeren Grundstücksgrenzen eingegrünt ist.

Die Maßnahmen zur Grünordnung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind in der Einbeziehungssatzung festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Eingrünung sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Realisierung der Bebauung durchzuführen.

Auf tiergruppenschädigende Einfriedungen, wie Zaunsockel bzw. Mauern, wird in vorliegender Einbeziehungssatzung verzichtet.

9 Bodenversiegelung/Niederschlagswasserbeseitigung

Im Hinblick auf die sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1a Abs. 2 BauGB sind unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden und anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, zu versickern. Insbesondere sind die seit dem 1. Januar 2008 novellierten Gesichtspunkte des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Einbeziehungssatzung empfohlen, dass Flächenbefestigungen auf den privaten Grundstücksflächen nur in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen sollen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist ggf. durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen. Die topographische Hochlage des Plangebietes lässt erwarten, dass die Sickerfähigkeit des Untergrundes nicht eingeschränkt ist. Alternativ ist eine Entwässerung über das vorhandene Mischkanalsystem möglich.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das ATV-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das ATV-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

10 Planungsstatistik

Gesamtfläche	4.306	m ²	100 %
private Grundstücksfläche	4.306	m ²	100 %
• davon überbaubare Grundstücksfläche (Baufens-ter)	2.252	m ²	52,3 %
• davon Ausgleichsfläche	768	m ²	17,8 %
• davon sonstige Grundstücksfläche	1.286	m ²	29,9 %

11 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband „Unteres Günztal“
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach
- 3 Bayerischer Bauernverband Günzburg
- 4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 5 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 6 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 7 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 8 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 9 Landratsamt Günzburg - Untere Immissionsschutzbehörde
- 10 Lechwerke AG, Betriebsbüro Günzburg
- 11 schwaben netz gmbh (erdgas schwaben gmbh)
- 12 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 13 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach
- 14 Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe

12 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 18. September 2012



Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Wolpert

Kötz, den 31. 10. 2012

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister